



**Oberlandesgericht
Dresden**

3. Strafsenat

Aktenzeichen: 3 Ws 37/08

4 Ds 240 Js 22693/05 AG Zittau

23 G Ws 294/08 GenStA Dresden

Beschluss

vom 16. Juni 2008

in der Strafsache gegen

Andreas R e u t e r ,
geboren am 26. Januar 1983 in Zittau,
wohnhaft Heidenreichstraße 3, 02763 Zittau

- Verteidiger: 1. Jörg Eichler,
Hoyerswerdaer Straße 31,
01099 Dresden
2. Sebastian Kraska,
Riesaer Straße 20, 01127 Dresden
3. Detlev Beutner,
Pommernring 40,
65817 Eppstein-Bremthal

wegen Dienstflucht

hier: Verhängung eines Ordnungsgeldes

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den
Beschluss des Amtsgerichts Zittau vom 14. Dezem-
ber 2007 wird als unbegründet verworfen.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Dienstflucht zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Durch Beschluss vom selben Tag hat es gegen ihn wegen Ungebühr ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 EUR, ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft, festgesetzt.

Gegen den Beschluss richtet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat zu der Beschwerde Folgendes ausgeführt:

"Zwar ist der Verteidigung zuzugeben, dass nicht jedes Sitzenbleiben in der Hauptverhandlung bereits als Ungebühr zu werten ist. Entschieden wurde es für das Sitzenbleiben bei Eintritt des Gerichts nach einer Sitzungspause (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 28.02.2007, Az.: 1 Ws 33/07) oder für Vernehmungen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.12.1985, Az.: 3 Ws 338/85). Allerdings besteht in der Rechtsprechung einhellig die Meinung, dass bei der Verlesung der Urteilsformel alle aufzustehen haben (OLG Hamm, NJW 75, 942). Zwar hat sich die Anschauung, was als Ungebühr anzusehen ist und was im Gerichtssaal üblich ist mit den Jahren gewandelt; es ist aber weiterhin anerkannt, dass alle Anwesenden bei der Verlesung des Urteilstenors aufzustehen haben, um ein Mindestmaß an äußeren Formen zu wahren und einen gewissen Respekt vor der Entscheidung des Gerichts zu bekunden. Die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses stellt jedenfalls dann Ungebühr dar, wenn es geschieht, um das Gericht zu provozieren und kein sachlicher Grund gegeben ist.

...

Auch stellt das Aufstehen zur Verlesung des Urteilstenors weder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten dar noch verletzt es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Pflicht zur Erhebung wäre möglicherweise dann erniedrigend, wenn der Angeklagte allein sich erheben müsste; dies ist aber gerade nicht der

Fall. Die Übung, aufzustehen betrifft alle Anwesenden im Gerichtssaal und stellt daher für den Angeklagten keine unzumutbare Belastung dar, die sich auch in der Regel auf wenige Sätze beschränkt."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an. Sie werden auch durch die zum Antrag der Generalstaatsanwaltschaft abgegebene Stellungnahme vom 8. Juni 2008 nicht entkräftet.

II.

Eine Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren ist nicht veranlasst, weil § 1 Abs. 1 Buchst. a GKG das Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufführt.

(Lips)	(Vetter)	(Gorial)
Lips	Vetter	Gorial
Vorsitzender Richter	Richter am	Richter am
am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht	Oberlandesgericht

Für den Gerichtsbescheid über die
Herleitung mit der Urkunde

Dresden, den 27.6.2008

Urundschafter der
Beschwerdeinstufe

[Handwritten signature]

